

STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

S A T Z U N G

der Stadt Geisingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 09. Februar 1982 (Mitteilungsblatt vom 17. Februar 1982)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geisingen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgender Form durchgeführt:

Durch Einrücken des vollen Wortlautes im Gemeindemitteilungsblatt "Geisinger Mitteilungen". Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. März 1978 in Kraft.